

bitte zurücksenden an:

Stadt Sprockhövel
 - Steuern und Gebühren -
 Rathausplatz 4
 45549 Sprockhövel

Fragebogen über die Nutzung einer Brauchwasseranlage
 zur Bemessung der hierfür zu zahlenden Entwässerungsgebühr

1. Allgemeine Angaben zum Objekt

Objektbezeichnung : _____

Objektnummer : _____ Kassenzeichen : _____
(siehe Abgabenbescheid)

Eigentümer/in : _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/Mailadresse _____
(für Rückfragen sinnvoll)**2. Allgemeine Angaben zur Anlage**

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat/Jahr):

Fassungsvermögen der Anlage/Behälter:

Liter

3. Angaben zur Nutzung

3.1 An die Brauchwasseranlage ist/sind angeschlossen (bitte Anzahl eintragen):

 Toilettenspülung/en und Waschmaschine/n

3.2 Die Brauchwasseranlage wird derzeit von

 Person/en genutzt.

3.3 Der Brauchwasseranlage wird in niederschlagsarmen Zeiten Frischwasser zugeführt.

 nein ja

3.4 Die Brauchwasseranlage verfügt über einen Überlauf zur Ableitung überschüssigen Wassers in niederschlagsstarken Zeiten.

 nein ja Falls **JA** : Die überschüssigen Wassermengen werden abgeleitet in
 das Kanalnetz den Garten eine Sickeranlage.

3.5 Das Wasser aus der Brauchwasseranlage wird noch für andere Zwecke genutzt:

 nein ja, und zwar für _____

4. Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebührenberechnung

Die Berechnung der zu zahlenden Entwässerungsgebühr soll

- auf Basis einer pauschalisierten Ermittlung anhand der Personenzahl und der Nutzung der Anlage erfolgen
für die Toilettenspülung 5 cbm pro Person und Jahr,
für die Waschmaschinennutzung bei 1 bis 2 Personen 6 cbm/Jahr,
bei 3 bis 4 Personen 8 cbm/Jahr, bei 5 bis 6 Personen 12 cbm/Jahr...
- anhand der an der Anlage installierten Messeinrichtungen bzw. der daraus abzuleitenden Verbrauchswerte erfolgen. Die Zähler haben derzeit folgende Stände:

Zulauf – Zähler 1: Zählernummer _____ Zählerstand _____

Zulauf – Zähler 2: Zählernummer _____ Zählerstand _____

Ablauf – Zähler 1: Zählernummer _____ Zählerstand _____

Ablauf – Zähler 2: Zählernummer _____ Zählerstand _____

Ablauf – Zähler 3: Zählernummer _____ Zählerstand _____

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Stadt am Ende eines jeden Kalenderjahres die aktuellen Zählerstände mitzuteilen und diese Verpflichtung an etwaige Rechtsnachfolger weiter zu geben.

- in Abweichung von den beiden vorgenannten Methoden auf Basis einer eigenen Einschätzung der der Brauchwasseranlage entnommenen Wassermenge erfolgen. Die Abweichung von den üblichen Berechnungsmethoden ist in diesem Falle geboten, da die Anlage/Nutzung atypische Besonderheiten aufweist. Die Besonderheiten sind auf dem beigefügten Beiblatt ausführlich erläutert. (Bitte Erläuterungen formlos vornehmen).

Nach meiner/unserer Schätzung beträgt die entnommene Wassermenge pro Jahr

 cbm.

Mir/Uns ist bekannt, dass Veränderungen der Bemessungsgrundlagen unverzüglich dem Fachbereich I – Kommunale Abgaben – der Stadt Sprockhövel mitzuteilen sind. Ich/Wir versichere/versichern, die Angaben im Rahmen meiner/unserer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift/en)

Auszug aus der Gebührensatzung der Stadt Sprockhövel

- § 4 (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück...aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen...Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser)...
- (4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug...aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen die Wassermengen, die für das letzte Kalenderjahr vor dem Erhebungsjahr von eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messeinrichtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wassermessers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.
- § 5 Abs. 8 Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit anschließender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- § 8 Abs. 3 Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.